

Organisation

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste gesellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengesellen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunftthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trotz dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es rührt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unfleißigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesetzte Buße von 1 Pfd. einzuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung vorlud. Bevogtete, Bergeldstacte, Assistirte durften übrigens nicht stimmen; aus dem Botte zu schwagen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben wurden strenge geahndet und mit 3 Pfd. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweifel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten

die Polizei und Freveljustiz, die der Zunft in ihrem Hause zu stand, verleiteten die Strafbaren, bezogen und verrechneten die Bußen und gewisse Gefälle und hatten die Aufsicht über den Stubenwirth und sein Hauswesen, ob schon es auch wohl vorkam, daß der Hauswirth selbst zum Stubenmeister und der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Ihr Amt dauerte in der Regel zwei Jahre, aber so, daß während der Eine nach Verfluß des ersten Jahres auf sein Nachwerben die Bestätigung für ein zweites erhielt und zum älteren oder „regierenden“ Stubenmeister vorrückte, zu gleicher Zeit ein neugewählter jüngerer in's Amt trat. Erst seit 1731 kam es öfter vor, daß Derselbe mehrere Jahre das Amt verwaltete, vermuthlich weil es mehr Bürde als Würde und Vortheil brachte und darum wenig gesucht wurde. Man sieht dieß aus einem Beschlusse von 1752, nach welchem derjenige, der die Wahl zum Stubenmeister ausschlug, 10 Thaler in's Armengut entrichten mußte, wozu auch sogleich der Gewählte sich ohne Widerrede verstand. Die Stellung der Stubenmeister zu den Vorgesetzten erscheint übrigens nicht ganz klar, ihr Amt war jedenfalls das ältere, sie wurden gleichfalls vom Gr. Botte erwählt und hatten sogar einigen Einfluß auf die Wahl der Vorgesetzten. Dieß konnte denn auch leicht zu Reibungen und einem selbstbewußtern Auftreten Anlaß geben, wie der folgende kleine Vorfall beweist. Der regierende Stubenmeister Bankau hatte in einem geringen Streithandel zwischen zwei Meistern einen Spruch gefällt, den die Vorgesetzten als unmotivirt aufgehoben und ihm zu verstehen gaben, „daß er sich künftighin solchen unnützen Grüblens wohl müßigen könne.“ Kurz darauf wurde, sei's durch Bankau selbst oder auf seine Anregung, der Hauswirth und besonders dessen Frau wegen übler Ausführung verklagt, gleichwohl aber bei mangelnden

Beweisen auf's Neue bestätigt, unter Bedrohung sofortiger Verstoßung, wenn die Klage sich ermahren sollte. — Statt nun am Großen Botte 1705, da seine Amtsdauer zu Ende ging, selbst zu erscheinen, ließ Bankau durch seinen jüngern Collegen Lutstorf eine „Abdankungsschrift“ einreichen, welche in sehr spöttischen Ausdrücken abgefaßt war, und in welcher er das Gesellschaftshaus ganz unverblümt ein — schlechtes Haus nannte. Fast einhellig wurde beschlossen, daß er deshalb sowie wegen Unfleiß und Ungebühr gegen die Vorgesetzten, als der Entlassung unwürdig, seines Amtes entsetzt sein solle. Auch Lutstorf, der sich zudem für seine Wiederbestätigung „ziemlich mager“ empfohlen hatte, entging der Entsetzung nur dadurch, daß er die ganze Schuld auf Bankau schob und sich in Zukunft besser und ehrerbietiger zu benehmen versprach. — Die Art übrigens, wie Bankau seinen Groll gegen die Gesellschaft ausließ — wir werden sie später andeuten — läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, und noch 1709 mußte er laut Rathserkenntniß mehreren von ihm gescholtenen Vorgesetzten im Großen Botte Ehrenerklärung leisten.

Ueber die Entstehung, die Zusammensetzung und die ursprünglichen Befugnisse der eigentlichen Verwaltungsbehörde, des Vorgesetzten = Bottes, fehlen uns dagegen alle Nachrichten. In der Baurechnung von 1424 und den nachfolgenden Verhandlungen findet sich noch keine Spur desselben; es sind einzelne, namentlich bezeichnete Meister, wie Sengi, Nietwyl, Trachselwald, von Liebewyl, wahrscheinlich die damaligen jeweiligen Stubenmeister, welche im Namen der Gesellschaft verhandeln. Hatte früher ohne Zweifel im Großen Botte der ältere Stubenmeister — daher der „regierende“ — den Vorsitz geführt, so scheint es, daß man mit der Zeit den „Herren des Standes“, den Mitgliedern

des Kleinen und Großen Rathes, den gewesenen Landvögten und den höhern Staatsbeamten einen Ehrensitz und ein gewisses Vorrecht einräumte, woraus zuletzt, vielleicht mit Zuziehung anderer Notabeln, ein eigenes Collegium von selbst sich bilden mochte. Die Einrichtung dieser Behörde, oft auch kurzweg „die Herren“ oder „das Herren=Botte“ genannt, war im Wesentlichen derjenigen auf andern Gesellschaften ganz ähnlich; die Mitglieder blieben lebenslänglich im Amte; man sieht nirgends, daß die Stubenmeister darin Sitz und Stimme gehabt hätten, wohl aber betrachtete man sie nachher als vorzüglich dazu geeignet, und von 1743 an wurde sogar ein neugewählter Vorgesetzter, der nicht Stubenmeister gewesen, mit einer Taxe von 4 Duplonen belegt. In den Händen der Vorgesetzten concentrirte sich die ganze Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungsprüfung u. j. w. — Wohl schon vorher, aber ausdrücklich erst seit 1648 stand der *Obmann* als Präsident beider Botte an der Spitze der Gesellschaft; er wurde vom Großen Botte gewöhnlich aus der Zahl der hervorragendsten Standesglieder gewählt und ihm in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, z. B. auf einer Vogtei, ein *Statthalter* beigegeben, zuweilen auch von ihm selbst bezeichnet. Da indessen die Gesellschaft nur wenige angesehenere, zumal patrizische Geschlechter zählte, so war es begreiflich, daß die *Obmänner* und *Statthalter* zeitweise fast consecutiv denselben Familien entnommen wurden; wir finden z. B. in den Jahren:

- 1648 als *Obmann*: Alt-Castlan *Lienhardt*.
 (Statthalter: Vogt *Müsli*.)
 1662 „ „ *Schultheiß Sam. Holzer* von *Büren*.

- 1670 als Obmann: Joh. Holzer, d. R. und Vogt zu
Buchsee.¹⁾
- 1691 " " Abr. Lienhardt, Landv. zu Laupen.
(Statthalter: Sam. Gerwer.)
- 1701 " " Dav. Lienhardt, d. R. und Ob.
Spitalmeister.
(Statthalter: Abr. Lienhardt XVI
und Rittmeister.)
- 1707 " " Abr. Lienhardt (derselbe).
(Statthalter: Joh. Keller — J. R.
Holzer.)
- 1727 " " Salzdirektor Lienhardt.
- 1735 " " Rathsherr Holzer.

Späterhin treten die Rüpfer, Forer und Brunner in die Reihe. — Erst nachherigen Datums ist das Amt eines Seckelmeisters, dessen Funktionen sonst wohl die Stubenmeister versehen hatten. Als 1656 zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, einen Seckelmeister zu ernennen, hieß es, man wolle bei'm alten Brauche bleiben; zehn Jahre nachher, am 1. März 1666, wurde indessen einem erneuerten Antrage Folge gegeben, die Sache jedoch nicht rein und consequent durchgeführt, indem ein Theil der Einnahmen fortwährend den Stubenmeistern zu beziehen und zu verrechnen überlassen blieb. Die Besoldung, anfänglich von 15 Kronen, stieg nach und nach auf 35 und 1802 auf 50 Kronen. — Bereits 1670 wird auch eines Almoseners erwähnt, dessen Amt erst in der Folge von größerer Bedeutung werden sollte. Beide, Seckelmeister und Almosenner, hatten eine Amtsdauer von 6 Jahren, waren aber

¹⁾ Nach der Bürgerbesatzung von 1673 saßen 3 Holzer im Gr. Rathe. Tillier, IV, S. 390.

so gleich wieder wählbar; die unpraktische Vorschrift von 1748, daß dieß erst nach 3 Jahren der Fall sein dürfe, blieb nur sechs Jahre in Kraft. — Es verstand sich übrigens von selbst, daß Beide mit zum Vorgesetzten=Botte gehörten; nicht so dagegen der Stubenschreiber, welcher nur durch besondere Wahl in dasselbe gelangte, was zwar auch, aber selten vorkam. Den Schluß der Beamtenreihe machte der Umbieter.

Diese, wie man sieht, ziemlich patriarchalische Verfassung des 17. Jahrhunderts erlitt jedoch im Anfange des folgenden eine Aenderung, die für die Kenntniß der damaligen Zeitrichtung nicht ohne Interesse ist. Die stets zunehmende, seit 1651 auch offiziell gewordene Scheidung der Bürgerschaft in die drei Klassen der Patrizier, alten Bürger und Habitanten oder ewigen Einwohner, die immer größere Ausschließlichkeit der Theilnahme am Regiment zu Gunsten der bevorzugten Familien und daherige Zurückdrängung des bürgerlichen Elements von den Ehren und Genüssen desselben erzeugten nach und nach in den mittlern Ständen einen Geist der Unzufriedenheit und der Gährung, der freilich erst nach längerer Zeit, im Memorialistenhandel von 1744 und im Bürgerlärm von 1749 zum Ausdrucke und Ausbruche kam, allein schon lange vorher im Stillen vorhanden war, und in einzelnen Symptomen sich kundgab. Dieß war namentlich und, wie es scheint, vor andern auf unserer Gesellschaft der Fall, wo es sogar eine Art von Revolution im Kleinen hervorrief. Wir wissen nämlich bereits, welches Ansehen und welche hervorragende Stellung während einer längern Reihe von Jahren die Familie Vienhardt behauptete, und es wäre nicht zum Verwundern, wenn sie sich mehr und mehr wirklich als „Herren“ gefühlt und gerirt hätten. Besonders mochte es den Mißmuth und

Neid der übrigen Vorgesetzten erregen, daß während der Krankheit des Obmanns und Oberhospitalmeisters Dav. Lienhardt, dessen Neffe Abrah. Lienhardt das Statthalteramt versah, und dazu kam noch, daß dieser ziemlich selbstherrlich und eigenmächtig verfuhr und auch die freie Meinungsäußerung nicht immer zum Rechte kommen ließ. So wurde denn auch am 3. April 1705 — dem Jahre des Austritts mit Bankau — in der Rechnung des Seckelmeisters Forer gerügt, daß auf bloßen Befehl des Obmanns oder Statthalters den Gesellschaftsarmen verschiedene Steuern verabsolgt worden seien, was ohne Wissen der andern Vorgesetzten nicht mehr geschehen solle; widrigenfalls dergleichen Posten nicht passirt würden. Aus solchen und andern Ursachen, — denn die Akten sind sehr schweigsam darüber, — entstand eine ernste Mißhelligkeit zwischen dem Statthalter und einem Theile der Vorgesetzten, die zuletzt durch den Rath beigelegt werden mußte. Wir lassen das daherige Reskript vom 13. August 1705 dem Hauptinhalte nach folgen, da es die Situation am besten kennzeichnet.

„Zedel an Mer. Hrn. die Vorgesetzten EEden Gesellschaft zu Schuhmachern.

„Nachdeme Mng. Hrn. heutigen Morgens widerbracht worden, wie Meh. Hrn. die Committierte nach S. Gn. befelch Hrn. Rittmeister Abrah. Lienhardt, so bißharo an seines Oncl, Hrn. alt Spitalmeistern Lienhardts statt, auf diser Gesellschaft als deroelben Sechszehner die Statthalter=Stell eines Obmanns versehen, Eins; — Denne Hrn. alt Weinschenken Keller, Hrn. Rud. Kis, Hrn. Weinschenken Müsli und Hrn. Uriel Freudenberger, als 4 von den Eltesten und Vorgesetzten anderstheils, sowohl streitiger Statthalterey=Verwaltung, Haushaltung, Bott=Versamlungen als anderer Gesellschaftsachen halb gegen einander

„vernommen, Habend J. Gn. zu fünfftiger wegweisung und
„Verhütung aller ferneren mißhälligkeiten nachfolgende
„Verordnung zethun gutfunden.

1) „Daß Hr. Rittmeister Lienhardt in noch wählender
„Indisposition seines Oncle Hrn. alt Spithalmeistern, zu=
„mahl Er der einzige in der Zahl Mrg. Hrn. deß großen
„Raths und in ansehen deß Characters eines Sechszehners
„der G. Gesellschaft, noch ferners biß seiner persohn zu=
„tragende Enderung bey der Statthalterstelle verbleiben,
„Ihme die dahar zustehende deferenz und respect erzeigt
„werden, Er aber auch diese Verwaltung in gezimmender
„Moderation, als under wahren Stubengenossen führen,
„und also zu so nothwendiger und anstendiger Union alle
„Handlungen zu verleiten trachten solle.

2) „Sollen neben dem Obmann oder Statthalter noch
„10 andere von den Eltesten und Verstendigsten, halb von
„der Meisterschafft und halb von anderen Stubengenossen
„durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zu=
„tragenden Todtfahl deß Verstorbeneden plaz durch samtliche
„Stubengenossen widerumb mit einem anderen ergenzt werden.

3) „In vorfallenden Zutragenheiten, derenthalb der
„Hr. Obmann oder Statthalter erinnert wurde, oder Er
„selbsten etwas vorzubringen oder vorzunehmen hette, oder
„auf empfehende Bedel der eint oder anderen Cammer, soll
„Er ermelten 10 Vorgesetzten zusammenpieten lassen, umb zu
„sehen, ob die sachen eine Zusamentunfft der ganzen Ge=
„sellschaft erfordere, in welchem Fahl dann das Zusammen=
„pott auf gelegene Zeit erfolgen soll.

4) „Wann dann das ganze pott versamlet, soll einem Jeden
„glied frey stehen, ohne einreden noch hindernuß in Gesell=
„schaftsachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit
„anzubringen, und das Mehr alsdann statt und plaz haben.“

Das Uebrige betrifft die Meisterschaft und schließt mit Aufhebung aller gefallenen beleidigenden Reden und eindringlicher Mahnung zu Frieden und Eintracht.

Demgemäß bestätigte das Große Bott am 26. August die bisherigen Vorgesetzten und fügte, um die Zahl der zehn vollzumachen, zwei neue, einen Meister und einen Stubengenossen nach dem üblichen complizirten Wahlmodus hinzu.¹⁾ Der Streit war dadurch für einmal geschlichtet, und zwar, mit Festhaltung des politischen Autoritätsprinzips, doch auch zu Gunsten einer erweiterten Vertretung, welche 1750 sogar von freien Stücken auf 12, außer den Herren des hohen Standes, vermehrt wurde. — Allein die Vorsteherchaft hatte dadurch an Ansehn keineswegs gewonnen, es fielen mancherlei Scheltungen und Stichelreden über sie, sowohl im Gesellschaftshause als anderswo, die allerdings nicht ungeahndet blieben; insbesondere machte ihr der petulante Mstr. Dav. Haller durch allerlei Neckereien und Ungebühr viel zu schaffen. Man hatte sich u. A. herausgenommen, ihm wegen unzumuthiger Behandlung seines Lehrlings Vorstellungen zu machen. Als nun der Vorgesetzte v. Werdt ihn deßhalb auf der Straße anredete, gab er diesem wiederholt zur Antwort: „Ihr meinet, ihr seiet weis und wichtig; aber ihr sind alle Narren; mein Seel, ihr seid all Narren.“ Auf v. Werdts Anzeige gestand Haller die Worte zu, sie seien ihm leid, er habe sie im Zorne geredet; er unterzog sich auch der Abbitte und der auferlegten Buße von 5 Thalern, erklärte jedoch zugleich, er begehre des Lehrlingen gar nicht mehr, Me. Hrn. die Vorgesetzten

¹⁾ Die Stubenmeister ernannten nämlich jeder zwei „Wahlherren,“ diese vier machten sodann einen doppelten Vorschlag und das Gr. Bott wählte mit relativer Mehrheit. — Offenbar eine Nachahmung des Wahlsystems vor K. u. B.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgekühlt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorschrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coordinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksgebräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen